



Caritasverband
Freiburg-Stadt e.V.



ARBEIT UND AUSBILDUNG
FÜR
FLÜCHTLINGE
PROJEKTVERBUND BADEN

Neuerungen in Zusammenhang mit der Arbeitsmarktintegration von geflüchteten Menschen

Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge - Projektverbund Baden
Nicole Schmider
Caritasverband Freiburg-Stadt e.V.



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



ESF
Europäischer Sozialfonds
für Deutschland

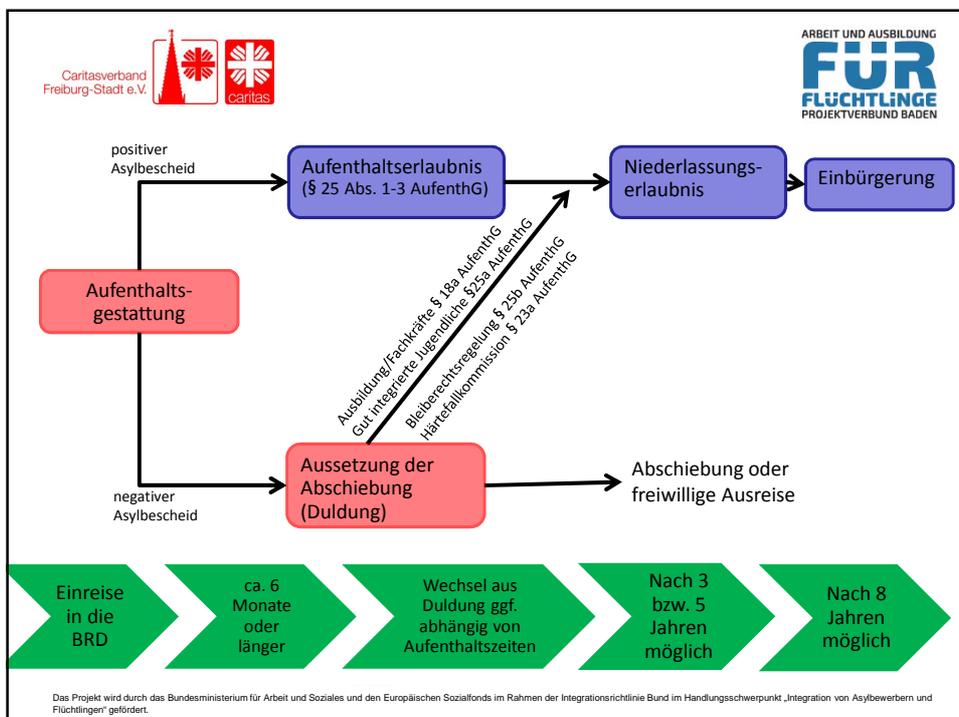


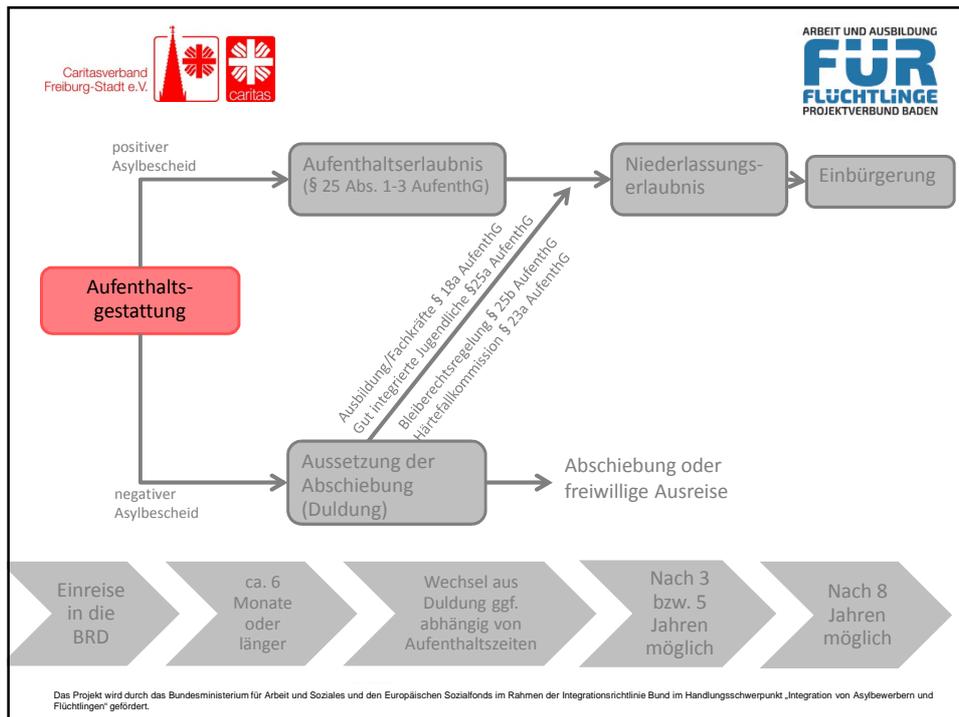
Europäische
Union



Zusammen. Zukunft. Gestalten.

Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds im Rahmen der Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ gefördert.





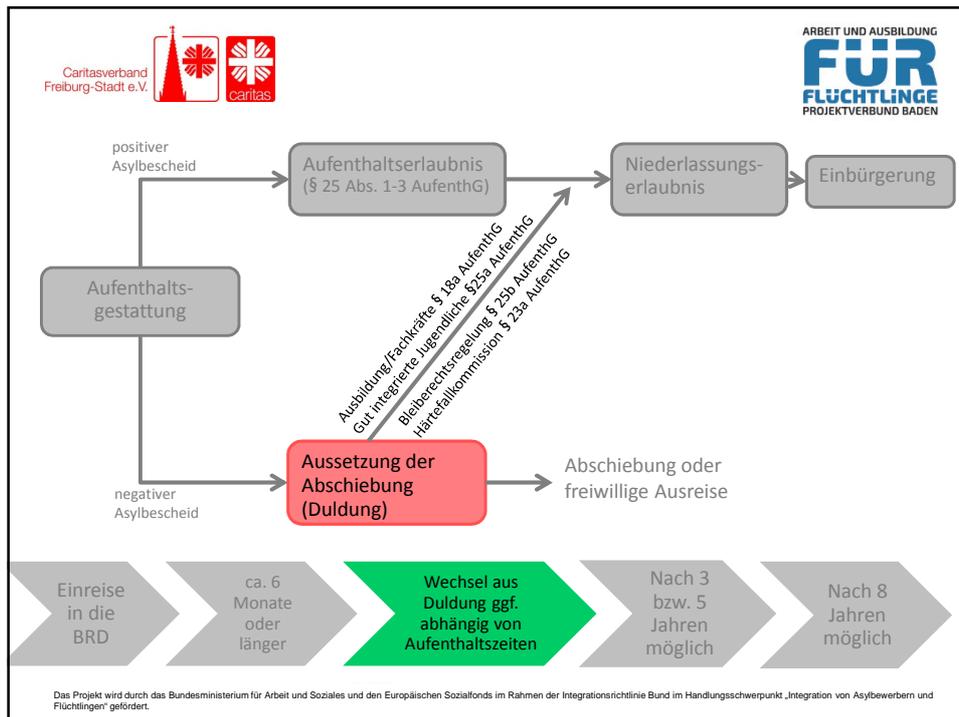
Caritasverband Freiburg-Stadt e.V.  **ARBEIT UND AUSBILDUNG FÜR FLÜCHTLINGE PROJEKTVERBUND BADEN**

Neuerungen und Fördermöglichkeiten bei der Arbeitsmarktintegration für Personen mit Aufenthaltsgestattung

- Wegfall der Vorrangprüfung
- Zugang zu Integrationskursen (§ 44 Abs. 4 AufenthG) für Personen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit
- Zugang zu Ausbildungsförderung der Agentur für Arbeit für Personen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit:
 - Zugang zu berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (bvB) nach 3 Monaten (§ 51 i.V.m. § 132 Abs. 1 SGB III)
 - Zugang zu assistierte Ausbildung nach 3 Monaten (§ 130 i.V.m. § 132 Abs. 1 SGB III)
 - Zugang zu ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) nach 3 Monaten (§ 75 i.V.m. § 132 Abs. 1 SGB III)
 - Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach 15 Monaten (§ 56 i.V.m. § 132 Abs. 1 SGB III)

   **Zusammen. Zukunft. Gestalten.**

Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds im Rahmen der Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ gefördert.



Neuerungen und Fördermöglichkeiten bei der Arbeitsmarktintegration für Personen mit Duldung

- Wegfall der Vorrangprüfung
- Ausbildungsförderung durch die Agentur für Arbeit:
 - Zugang zu assistierte Ausbildung nach 1 Jahr (§ 130 i.V.m. § 132 Abs. 2 SGB III)
 - Zugang zu ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) nach 1 Jahr (§ 75 i.V.m. § 132 Abs. 2 SGB III)
 - Zugang zu berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (bvB) nach 1 Jahr (§ 51 i.V.m. § 132 Abs. 2 SGB III)
 - Zugang zu Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach 6 Jahren (§ 56 i.V.m. § 132 Abs. 2 SGB III)

Zusammen. Zukunft. Gestalten.

Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds im Rahmen der Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ gefördert.



Caritasverband
Freiburg-Stadt e.V.



ARBEIT UND AUSBILDUNG
FÜR
FLÜCHTLINGE
PROJEKTVERBUND BADEN

Möglichkeiten zur Aufenthaltsverfestigung von Personen mit Duldung

Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration (§ 25b AufenthG)

- 8 Jahre Aufenthalt in BRD, mit minderjährigen Kindern 6 Jahre
- Lebensunterhalt überwiegend durch eigene Erwerbstätigkeit gesichert
- deutsche Sprachkenntnisse Niveau A2 mündlich
- Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet („Leben in Deutschland“-Test)

Aufenthaltserlaubnis bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden (§ 25a AufenthG)

- ab dem 14. Lebensjahr und seit mindestens 4 Jahren Aufenthalt in BRD
- Schul- oder Ausbildungsbesuch in BRD oder Schul- oder Berufsabschluss
- !!! Antrag muss spätestens vor dem 21. Geburtstag gestellt werden !!!
- dadurch eventuell auch Aufenthaltsrechte für Eltern und minderjährige Geschwister



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



ESF
Europäischer Sozialfonds
für Deutschland

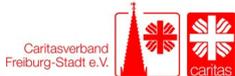


Europäische
Union



Zusammen. Zukunft. Gestalten.

Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds im Rahmen der Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ gefördert.



Caritasverband
Freiburg-Stadt e.V.



ARBEIT UND AUSBILDUNG
FÜR
FLÜCHTLINGE
PROJEKTVERBUND BADEN

Möglichkeiten zur Aufenthaltsverfestigung von Personen mit Duldung

„Duldungsgarantie“ während der Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 S. 4ff AufenthG)

- keine Altersgrenze
- Duldung wird für die gesamte Ausbildungszeit erteilt
- bei Ausbildungsabbruch ½ Jahr Zeit für neue Ausbildungsplatzsuche
- nach abgeschlossener Berufsausbildung ½ Jahr Zeit für Arbeitssuche
- (abgelehnte) Asylsuchende aus sicheren Herkunftsländern werden ausgeschlossen, wenn Asylgesuch nach 31.08.2015
- Nach erfolgreichem Berufsabschluss und Beschäftigung im erlernten Beruf: Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



ESF
Europäischer Sozialfonds
für Deutschland



Europäische
Union



Zusammen. Zukunft. Gestalten.

Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds im Rahmen der Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ gefördert.



Caritasverband
Freiburg-Stadt e.V.



ARBEIT UND AUSBILDUNG
FÜR
FLÜCHTLINGE
PROJEKTVERBUND BADEN

Erleichterte Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu Beschäftigungszwecken (§ 26 Abs. 2 BeschV)

für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo,
Mazedonien, Montenegro und Serbien

- Erleichterter Zugang zur Aufenthaltserlaubnis zu Beschäftigungszwecken
- Visum zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss bei der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland beantragt werden → Ausreise erforderlich
- Keine Garantie auf Visumserteilung
- Gilt nicht für Personen, die in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



ESF
Europäischer Sozialfonds
für Deutschland

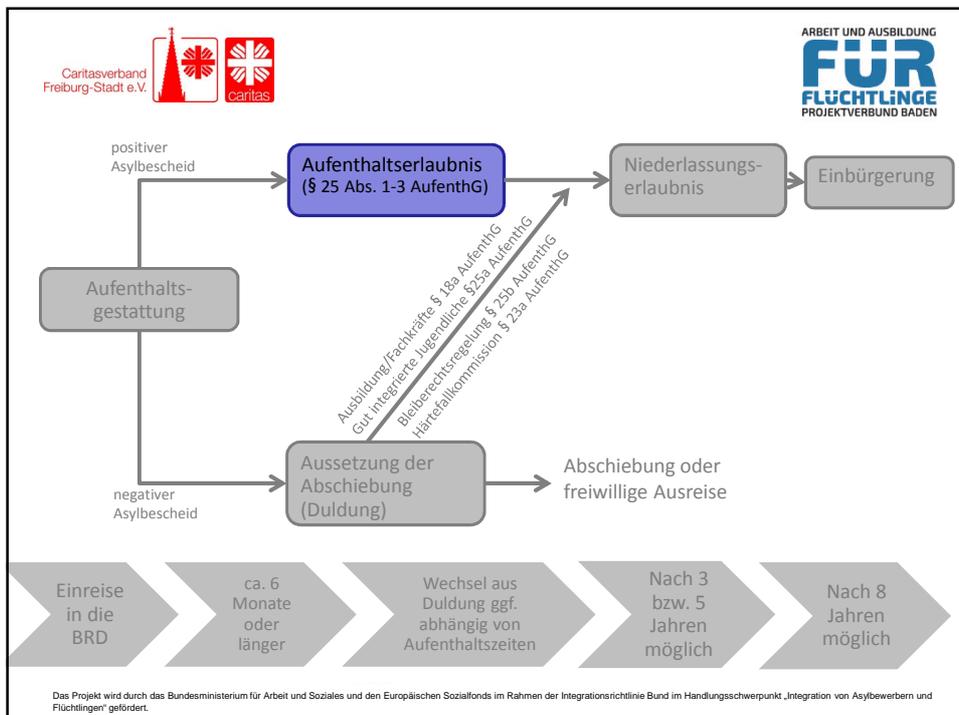


Europäische
Union



Zusammen. Zukunft. Gestalten.

Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds im Rahmen der Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ gefördert.





Caritasverband
Freiburg-Stadt e.V.



ARBEIT UND AUSBILDUNG
FÜR
FLÜCHTLINGE
PROJEKTVERBUND BADEN

Wohnsitzauflage (§ 12a AufenthG)

- Verpflichtung für anerkannte Flüchtlinge in dem Bundesland zu wohnen, in welchem auch das Asylverfahren durchgeführt wurde
- Darüber hinaus ist eine ortsbezogene Wohnsitzauflage möglich
- Die Wohnsitzauflage gilt für maximal 3 Jahre
- Aufhebung der Wohnsitzauflage möglich
 - bei Vorliegen einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung mit mindestens 15 Stunden wöchentlich
 - wenn eine Berufsausbildung aufgenommen wird oder wurde
 - wenn ein Studien- oder Ausbildungsverhältnis aufgenommen wird oder wurde



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



ESF
Europäischer Sozialfonds
für Deutschland

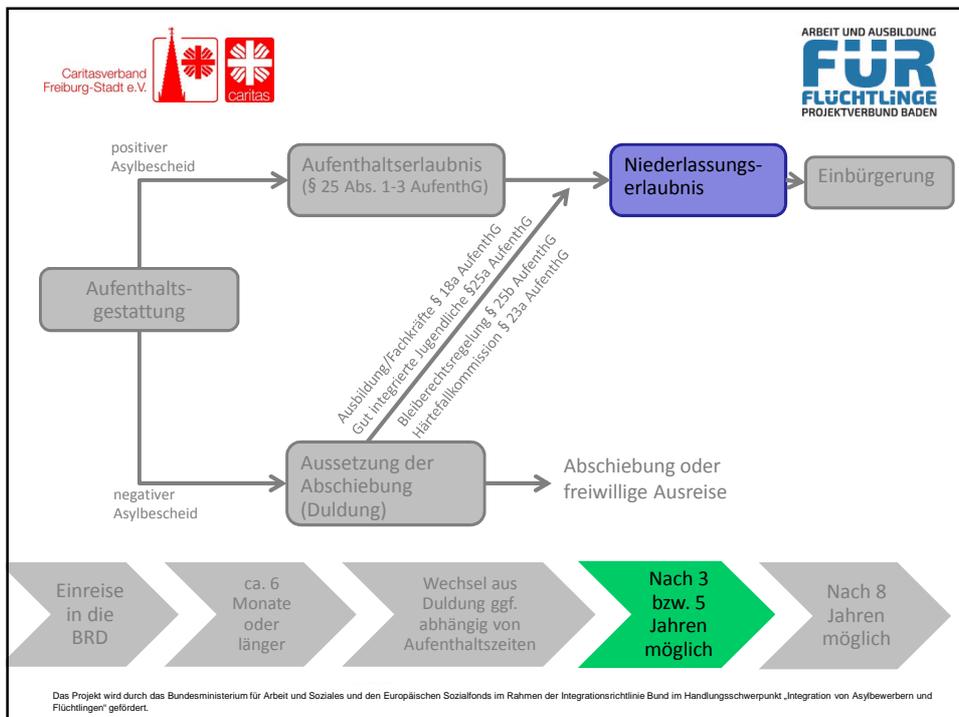


Europäische
Union



Zusammen. Zukunft. Gestalten.

Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds im Rahmen der Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ gefördert.





Caritasverband
Freiburg-Stadt e.V.



ARBEIT UND AUSBILDUNG
FÜR
FLÜCHTLINGE
PROJEKTVERBUND BADEN

Neuregelungen Niederlassungserlaubnis (§ 26 AufenthG)

für Asylberechtigte und Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention

- Nach **dreijährigem Aufenthalt** wird die Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn:
 - die deutsche Sprache „beherrscht“ wird → Niveau C1
 - Der Lebensunterhalt *weit* überwiegend gesichert ist
 - Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet vorliegen („Leben in Deutschland“-Test)
 - ausreichend Wohnraum vorliegt
- Nach **fünfjährigem Aufenthalt** wird die Niederlassungserlaubnis erteilt, wenn:
 - „hinreichende Kenntnisse“ der deutschen Sprache vorliegen → Niveau A2
 - der Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist
 - Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet vorliegen („Leben in Deutschland“-Test)
 - ausreichend Wohnraum vorliegt



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



ESF
Europäischer Sozialfonds
für Deutschland



Europäische
Union



Zusammen. Zukunft. Gestalten.

Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds im Rahmen der Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ gefördert.



Caritasverband
Freiburg-Stadt e.V.



ARBEIT UND AUSBILDUNG
FÜR
FLÜCHTLINGE
PROJEKTVERBUND BADEN

Arbeitsmarktzugang mit Aufenthaltsgestattung/Duldung

Nebenbestimmungen	Zeiten des Aufenthaltes	Rechtsgrundlage	Bemerkungen
„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“	0 – 3 Monate (Bei Unterbringung in einer „Erstaufnahmeeinrichtung“ bis max. 6 Monate)	§ 61 AsylG bzw. § 32 Abs. 1 BeschV (§ 61 Abs.1 AsylG i.V.m. § 47 Abs. 1 AsylG)	Arbeitsverbot <u>Erlaubt:</u> Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG
„Beschäftigung nur mit Zustimmung der Ausländerbehörde gestattet“ Bei bereits bestehender Tätigkeit: „Beschäftigung bei Firma XY im Umfang von x Stunden gestattet“	4 (7) – 48 Monate	§ 32 Abs. 1, 5 BeschV	Arbeitsmarktzugang auf Antrag; i.d.R. Arbeitsbedingungsprüfung; Prüfung von Arbeitsverboten
„Beschäftigung gestattet“ oder: „unselbstständige Erwerbstätigkeit gestattet“	ab 4 Jahren	§ 32 Abs. 2 BeschV	Uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt, selbstständige Tätigkeit nicht erlaubt

Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds im Rahmen der Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ gefördert.



Projektverbund Baden – Arbeit und Ausbildung für Flüchtlinge

Immentalstraße 14 79104 Freiburg

Tel. 0761/881 445 060

E-Mail: nicole.schmider@caritas-freiburg.de

www.projektverbund-baden.de



Das Projekt wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds im Rahmen der Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen“ gefördert.